

AZ: 2005/15

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Nachforderungen der Beschwerdegegnerin 1 für Stromlieferungen.

Der Beschwerdeführer bezog bereits vor dem Jahr 2006 bis Ende Mai 2013 Strom von der Beschwerdegegnerin 1. Nachdem im Mai 2006 zunächst der an der Lieferstelle vorhandene Doppeltarifzähler gewechselt worden war, entfernte die Beschwerdegegnerin 2 als zuständiger Netzbetreiber im Oktober 2006 das Tarifschaltgerät, weil die elektrische Heizungsanlage ausgebaut worden war. Seither führte die Beschwerdegegnerin 2 die Messeinrichtung als Eintarifzähler. Der Beschwerdeführer erhielt in der Folgezeit von der Beschwerdegegnerin 1 keine Verbrauchsabrechnungen mehr. Dies bemerkte der Beschwerdeführer Anfang 2012. Seine telefonischen und schriftlichen Reklamationen beantwortete die Beschwerdegegnerin 1 zunächst nicht. Im September 2014 erstellte die Beschwerdegegnerin 1 Verbrauchsabrechnungen für die Zeiträume von Februar 2009 bis Mai 2013, welche den gesamten seit 2006 angefallenen Verbrauch zu den Preisen der Grundversorgung berücksichtigten. Die Beschwerdegegnerin 1 verlangte vom Beschwerdeführer Nachzahlungen in Höhe von zusammen 9.000,51 EUR. Hiergegen wandte sich der Beschwerdeführer mit seinem Schlichtungsantrag. Während des Schlichtungsverfahrens änderte die Beschwerdegegnerin 1 die Verbrauchsabrechnungen dahingehend, dass sie nunmehr die Belieferung vom 01.10.2006 bis zum 31.05.2013 in einzelnen Jahresrechnungen sowie einer Schlussrechnung abrechnete. Es ergab sich eine Nachforderung in Höhe von insgesamt 8.478,46 EUR.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Zahlungsansprüche der Beschwerdegegnerin 1 seien überwiegend verjährt oder jedenfalls verwirkt. Zwischen ihm und der Beschwerdegegnerin 1 sei kein Grundversorgungsvertrag geschlossen worden. Die abgerechneten Zählerstände seien fiktiv. Er sei bereit, sich mit der Beschwerdegegnerin 1 auf der Basis eines Vergleichsbetrages in Höhe von 7.200 EUR dahingehend zu verständigen, dass eine Teilzahlung in Höhe von 4.000 EUR innerhalb von drei Wochen ab Zustandekommen der Einigung überwiesen werde. Der verbleibende Restbetrag der Vergleichssumme solle in elf monatlichen Raten, beginnend im Monat nach der ersten Teilzahlung, beglichen werden.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin 1, dass diese zumindest teilweise auf Nachforderungen verzichtet.

Die Beschwerdegegnerin 1 lehnt dieses Ansinnen ab.

Sie ist der Auffassung, die Nachforderungen seien weder verjährt noch verwirkt. Den seit 2006 gelieferten Strom habe sie dem Beschwerdeführer zwar erst 2014 nach einer Recherche in Rechnung gestellt, nachdem dieser sich 2012 bei ihr gemeldet habe. Dies führe aber nicht zu einer Verringerung ihrer Zahlungsansprüche gegen den Beschwerdeführer. Der Stromverbrauch dürfe auch zu den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung abgerechnet werden, weil insoweit gemäß § 2 Abs. 2 Strom-

grundversorgungsverordnung (StromGVV) ein Grundversorgungsvertrag durch die Entnahme von Energie aus dem Versorgungsnetz zustande gekommen sei. Auf das Lieferverhältnis insgesamt seien daher die Bestimmungen der StromGVV anzuwenden. Sie biete dem Beschwerdeführer für die Nachforderung eine kosten- und zinsfreie Bezahlung in 24 monatlichen Raten an.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, die bei ihr für 2006 registrierten Zählerstände seien anlässlich des Zählerwechsels bzw. beim Ausbau des Tarifschaltgerätes abgelesen worden. Nach dem Ausbau des Tarifschaltgerätes im Oktober 2006 habe sie keine Ablesewerte mehr erhalten. Erst zum Ende Januar 2013 und sodann zum Lieferende 31.05.2013 seien wieder Ablesewerte vorhanden.

Dem Einigungsvorschlag der Schlichtungsstelle, dass der Beschwerdeführer zum Ausgleich aller Restforderungen für Stromlieferungen ab 2006 an die Beschwerdegegnerin 1 einen Betrag in Höhe von 7.200,00 EUR bezahlt, hat die Beschwerdegegnerin 1 nicht zugestimmt.

## II.

Die Beschwerdegegnerin 1 hat dem Grunde nach gegen den Beschwerdeführer gemäß § 433 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch einen Anspruch auf Bezahlung des gelieferten Stroms.

Die aktuellen Verbrauchsabrechnungen berücksichtigen die bei der Beschwerdegegnerin 2 registrierten abgelesenen Zählerstände aus dem Jahr 2006 und 2013. Dem Vortrag des Beschwerdeführers sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die ernsthafte Zweifel an den abgelesenen Zählerständen begründen könnten. Der abgerechnete Verbrauch dürfte daher auch angefallen sein.

Die Beschwerdegegnerin 1 ist wohl auch berechtigt, die Energielieferungen zu den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung abzurechnen. Denn zwischen den Beteiligten dürfte gemäß § 2 Abs. 2 StromGVV dadurch ein Grundversorgungsvertrag zustande gekommen sein, dass der Beschwerdeführer ab Oktober 2006 nach dem Ausbau des Tarifschaltgerätes weiter Strom aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz entnommen hat. Der Beschwerdeführer hatte den Auftrag zum Ausbau selbst erteilt, weil eine Messung des bezogenen Stroms getrennt nach Tag- und Nachtzeittarifen nicht mehr notwendig war, nachdem die elektrische Heizungsanlage außer Betrieb genommen worden war. Der Beschwerdeführer hat zwar im vorliegenden Fall wohl selbst keine Kündigung des zuvor geltenden Liefervertrages für den Zweitarifzähler erklärt. Ob der alte Liefervertrag auch ein Grundversorgungsvertrag war und ob dieser tatsächlich schlussgerechnet wurde, ist den der Schlichtungsstelle zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht zu entnehmen. Der Beschwerdeführer hat aber auch nicht vorgetragen, vor dem Ausbau der E-Heizung zu günstigen Sonderlieferungskonditionen beliefert worden zu sein. Er konnte auch nicht mehr davon ausgehen, dass die Beschwerdegegnerin 1 ihn weiter zu den Konditionen eines Heizstromliefervertrages, für den die technischen Voraussetzungen nicht mehr gegeben waren, beliefern würde. Um einen günstigeren Sonderlieferungsvertrag für seinen Haushaltsstrom hätte sich der Beschwerdeführer zudem gegebenenfalls selbst bemühen müssen. Die Gesamtumstände sprechen im vorliegenden Fall für das Zustandekommen eines neuen Grundversorgungsvertrages.

Nach derzeitigem Stand der Rechtsprechung sind die Nachforderungen auch nicht verjährt.

Der Grundversorger hat einen Anspruch auf eine Gegenleistung für die von ihm gelieferte Energie. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn zunächst keine Rechnung gestellt worden ist und dies erst Jahre später nachgeholt wird (vgl. Morell, Kommentar zur Gasgrundversorgungsverordnung (Gas-GVV), 2. Auflage, § 17 GasGVV, Rn. 9). Dem steht auch § 18 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) nicht entgegen, wonach Ansprüche aus Berechnungsfehlern auf längstens drei Jahre beschränkt sind. Denn ein Berechnungsfehler im Sinne des § 18 StromGVV liegt nicht vor, wenn eine Rechnungslegung gänzlich unterblieben ist (vgl. Morell, 2. Auflage, § 18 GasGVV, Rn. 3).

Maßgeblich für den Verjährungsbeginn von Nachzahlungsforderungen bei Energielieferungen ist nach ständiger, höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht der Zeitpunkt, zu dem der Energieversorger die Fälligkeit durch Vorlage einer Abrechnung hätte herbeiführen können, sondern der Zeitpunkt, zu welchem der Anspruch erstmalig geltend gemacht wird, d.h. der Zeitpunkt, in dem die Forderung fällig wird (BGH, NJW-RR 1987, 237; BGH, NJW 1982, 930, 931; vgl. Morell, 2. Auflage, § 17 GasGVV, Rn. 9). Eine Rechnung im Rahmen der Grundversorgung wird gemäß § 17 StromGVV frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Im vorliegenden Fall wurden die ersten Rechnungen somit erst Anfang Oktober 2014 fällig, so dass eine Verjährung der Forderung unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 199 BGB somit noch nicht eingetreten war und ist.

Dem Beginn der Verjährungsfrist erst mit der Fälligkeit der Forderung nach Rechnungsstellung steht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH NJW-RR 1987, 237; siehe auch Morell, 2. Auflage, § 17 GasGVV, Rn. 9 ff., 12) auch nicht entgegen, wenn der Energieversorger die Ablesung und Berechnung des Energieverbrauchs aufgrund betriebsinterner Versäumnisse unterlässt. Dies wird damit begründet, dass der der Verjährung zugrunde liegende Gedanke des Vertrauensschutzes in diesem Fällen nicht greife. Denn ein Letztverbraucher dürfe zwar grundsätzlich erwarten, dass die ihm im Anschluss an die Zählerablesung erteilte Rechnung vollständig und richtig sei, er mit dem Ausgleich der Rechnung seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt habe und jedenfalls keinen weit zurückliegenden Nachforderungen mehr ausgesetzt sei. Ein solches Vertrauen könne indessen nicht entstehen, wenn eine Verbrauchsabrechnung überhaupt nicht erfolgt sei. Denn in einem solchen Fall muss jedem Verbraucher klar sein, dass früher oder später noch Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können.

Auch eine Verwirkung ist vorliegend nicht gegeben. Die Annahme einer Verwirkung setzt neben dem Zeitablauf (sog. Zeitmoment) das Vorliegen besonderer, ein Vertrauen des Verpflichteten begründender Umstände voraus (sog. Umstandsmoment, siehe BGH NJW 2006, 219; Morell, 2. Auflage, § 17 GasGVV, Rn. 12). Entscheidend sind dabei die Umstände des Einzelfalls, wobei der Art und der Bedeutung des Rechts, um dessen Verwirkung es geht, besondere Bedeutung zukommt (BGH NJW 2007, 2183 m. w. N.). Im hier vorliegenden Fall erhielt der Beschwerdeführer, erst nach acht Jahren wieder Abrechnungen. Ob dies das Zeitmoment erfüllt, kann jedoch dahinstehen, da zumindest das Umstandsmoment aus hiesiger Sicht nicht erfüllt ist.

Denn das Umstandsmoment setzt eine unzulässige Rechtsausübung aufgrund widersprüchlichen Verhaltens voraus, welches die illoyal verspätete Geltendmachung eines Rechts ausschließt (ständi-

ge Rechtsprechung, vgl. BGH NJW 2007, 2183; NJW 2006, 219]. Danach ist ein Recht verwirkt, wenn der Berechtigte es längere Zeit hindurch nicht geltend gemacht und der Verpflichtete sich darauf eingerichtet hat und nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten auch darauf einrichten durfte, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde [BGH NJW 2006, 219]. Notwendig für die Verwirkung ist zudem, dass es mit Treu und Glauben nicht vereinbar ist, dass der Berechtigte später doch mit dem ihm zustehenden Recht hervortritt und dass unter diesem Gesichtspunkt die Leistung für den Verpflichteten unzumutbar ist [BGH NJW 2007, 2183 m. w. N.).

Eine solche illoyale Geltendmachung eines Rechts bzw. ein berechtigtes Vertrauen des Kunden liegt in diesem Fall jedoch nicht vor. Denn die Beschränkung des Nachberechnungs- und Nachforderungsrechts auf drei Jahre nach § 18 Abs. 2 StromGVV basiert auf dem Gedanken des Schutzes des Vertrauens des Kunden darin, dass die ihm auf Grund einer vorangegangenen Ablesung erteilte Rechnung vollständig und richtig ist. Ein solches Vertrauen kann jedoch derjenige nicht gewonnen haben, der gar keine Abrechnungen erhält (siehe oben). Dies ist vorliegend der Fall. Der Beschwerdeführer hätte erkennen können, dass er keine Abschläge für den Stromverbrauch leistete noch je eine Abrechnung eines Versorgers bekam, obwohl dies erforderlich gewesen wäre. Insofern musste er damit rechnen, irgendwann für den erfolgten Verbrauch eine Gegenleistung erbringen zu müssen. Folglich konnte sich auf seiner Seite kein schutzwürdiges Vertrauen bilden, welches zu einer unzulässigen Geltendmachung der Forderung seitens der Beschwerdegegnerin 1 führen würde.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer sich im Jahr 2012 in einem Schreiben an die Beschwerdegegnerin 1 mit ironisch zu verstehenden Formulierungen für die kostenlose Stromlieferung bedankt und ankündigt hat, er gehe davon aus, auch weiterhin kostenlosen Strom zu erhalten, wenn die Beschwerdegegnerin sich auch hiernach nicht bei ihm melde. Aus der Untätigkeit der Beschwerdegegnerin 1 durfte der Beschwerdeführer nicht ernsthaft schließen, dass die Beschwerdegegnerin 1 vollständig auf die Gegenleistung für gelieferten Strom verzichten würde. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdegegnerin 1 nach der brieflichen Mitteilung im Jahr 2012 noch weitere zwei Jahre gebraucht hat, um die Abrechnungen auch tatsächlich zu erstellen.

Aus diesem Grunde und weil die Beschwerdegegnerin 1 den angefallenen Verbrauch wohl bereits wesentlich früher hätte abrechnen können, wird der Vorschlag des Beschwerdeführers noch einmal aufgegriffen und zur Förderung einer gütlichen Einigung eine Vergleichszahlung in Höhe von 7.200 EUR empfohlen. Eine Schlichtung dient der Förderung einer gütlichen Einigung. Die Nachforderung stellt wegen ihrer Höhe eine erhebliche Belastung für den Beschwerdeführer dar. In Dauerschuldverhältnissen dient die Pflicht zur regelmäßigen Abrechnung auch dazu, zu verhindern, dass sich gegenseitige Schulden immer mehr aufsummieren. Der Beschwerdeführer ist schlussendlich bereit, in Höhe von 4.000 EUR einen erheblichen Teil der Forderung sofort nach dem Zustandekommen einer Einigung zu begleichen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

1. Der Beschwerdeführer bezahlt an die Beschwerdegegnerin 1 zum Ausgleich aller Zahlungsansprüche für Stromlieferungen ab Oktober 2006 einen Betrag in Höhe von 7.200 EUR.
2. Die erste Rate in Höhe von 4.000 EUR überweist der Beschwerdeführer innerhalb von drei Wochen nachdem den Beteiligten das Anerkenntnis der Empfehlung mitgeteilt wurde an die Beschwerdegegnerin 1.
3. Die hiernach verbleibende Restforderung in Höhe von 3.200 EUR gleicht der Beschwerdeführer sodann ab dem Folgemonat der ersten Ratenzahlung in elf monatlichen Raten (zehn Raten à 300,00 EUR, Schlussrate 200,00 EUR) aus.

Berlin, den 24. September 2015

Jürgen Kipp  
Ombudsmann